Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 7

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Geistesgegenwart des Uebungsleitenden aber hilft über diese minutenlange Qual der Sanitätsmannschaft hinweg.

„Meine Herren", spricht er, der Feind hat die Gefallenen offenbar selber mitgenommen, ein Beweis für uns, daß glücklicherweise keine Tote, sondern nur Verwundete dabei waren, denn Tote macht man nicht zu Gefangenen. — Die durch den Automobilunfall verursachte Verzögerung unseres Aufbruches zeigt uns, wie wichtig es ist, daß man die militärische Pünktlichkeit auch beim Sanitätsdienst im Felde befolgt und daß man keine Verspätungen eintreten läßt. Hätte nicht der Feind, dank der segensreichen Institution der Genfer Konvention, eigene Sanitätsmannschaften gehabt, die sich in Liebe auch unserer Verwundeten angenommen haben, so wären in der kostbaren Zeit, die unsern Aufbruch verzögerte, wohl alle die Verwundeten gestorben und wir befänden uns auf einem Leichenfeld, denn aus den Etiketten, die Sie hier sehen, zu schließen, handelte es sich um wirklich Schwerverwundete für die die rascheste Hülfe die beste Hülfe sein mußte — lernen wir aus dem heute geübten Beispiele für den Ernstfall, denn auch für uns gilt das Wort: An den Fehlern, die wir machen, lernen wir im Manöver am meisten.

„Die Genfer Konvention aber, meine Herren, ist das segensreiche Institut, das uns die Gewähr bietet, daß selbst der Gegner sich unserer Verwundeten annimmt, wo er deren habhaft werden kann. — Allerdings dann aber als „Gefangene", und auch das sollten wir zu verhindern suchen."

Ein beifälliges Gemurmel lohnte die treffliche Kritik.

Mit dem Bewußtsein, eine sehr lehrreiche Uebung vollbracht zu haben, marschierte die Kolonne unter Trommelklang und Sing und Sang dem Städtchen zu, nicht ohne noch in der „Grünen Tanne" zu einem Glase einzukehren, wo bei Scherz und Ernst manch gutes Wort zum Wohle des engern und weitern Vaterlandes gesprochen und dem verehrten Uebungsleiter der Dank aller Teilnehmer ausgesprochen wurde.

Die „verwundeten Studenten" aber kehrten in Wirtheim ein, wo sie mit ihren Schätzen — so weit war's schon gekommen — in heimeliger Laube bei Scherzen, Singen und Lachen zusammen saßen und sich an der Wirtin Rotwein und Krapfen gütlich taten, um dann im Halbdunkel der einbrechenden Nacht selig und beglückt heimzuwandern, dem Städtchen zu, das friedlich und wohlig am Flusse lag, der sein Lied von der ewig jungen Liebe sang.

Und als kurz darauf dem Sanitätsverein eine Fahne gewidmet werden sollte, da waren die hübschen Verkäuferinnen des J.'schen Warenhauses die ersten, die ihr Scherflein beitrugen. Und das war schön von ihnen.

(Aus dem Luzerner Bazarblatt von 1903.)

Vermischtes.

Praktischer Schwimm- und Rettungsunterricht. Ein 9jähriger Knabe, der beim Baden im Genfersee bei Lausanne an eine zu tiefe Stelle geriet und in Gefahr war, zu ertrinken, wurde noch zur rechten Zeit von seinem Kameraden wieder an die Oberfläche gezogen und gerettet. Dieser, ein vierzehnjähriger Holländer, von allen Seiten seiner mutigen Tat wegen gelobt, schob bescheiden alles Verdienst auf den Schwimm- und Rettungsunterricht, den er im Haag genoßen hatte. Dort sei es üblich, die Kinder zu gegenseitiger Hülfeleistung einzuüben, wobei immer eines von zweien den Verunglückten spielen müsse. Die „Gaz. de Lausanne" empfiehlt, auch bei uns diesen Lehrgegenstand einzuführen.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).